

# Statute

Objekttyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Berner Taschenbuch**

Band (Jahr): **12 (1863)**

PDF erstellt am: **16.07.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

umgebaut und zum größern Theile an die Seidenweber Th. Buri (Pury) und J. U. Meschbacher von Langnau vermietet, die ihrerseits eine Anzahl armer Gesellschaftskindern in Verbindung zu nehmen und zu ihrem Gewerbe heranzubilden sich verpflichteten. Allein diese Anstalt muß nicht geblieben sein; denn schon 1737 ward der Mattenspital um 7000  $\text{fl}$  an Meschbacher verkauft <sup>85</sup>).

4) Schließlich sei erwähnt, daß die Zusammengehörigkeit der Gerber sich auch, wenigstens in der ältern Zeit, auf dem gottesdienstlichen Gebiete abgeprägt hat. Sie stifteten in der St. Vincenzkirche ihren eigenen Altar unter dem Patronate des heiligen Bartholomäus, nebst zudienender Pfründe <sup>86</sup>). Dieß hinderte indeß keineswegs, daß nachwärts gerade aus den Gerberstuben manche der kräftigsten Förderer unserer Reformation sowohl im Rath als im Feld hervorgingen.

---

#### IV. Statute.

Man kann hier Ausfluß, Form und Wesen unterscheiden.

Nach Ausfluß — waren die Statute entweder Regierungs- oder Gesellschaftserlasse;

nach Form — Satzungen für die Zünfte überhaupt oder nur für die Gerberstuben;

nach Wesen — organische, oder gewerbliche, oder strafrechtliche Vorschriften.

Die letzte Unterscheidung ist die zweckmäßigste. Sie hält den Stoff auseinander, und erlaubt somit ihn klarer vorzuführen.

---

<sup>85</sup>) Ebendasselbst IV. 18 und V. 302.

<sup>86</sup>) Testamentenbuch I. 198 (zum Jahr 1477) und III. 49. 69b und 72b.

## 1. Organismus.

Wir beginnen daher mit dem Organismus der Gerberstuben.

Der Handwerkerbrief von 1332<sup>87)</sup> setzt in dieser Beziehung nichts ausdrücklich fest. Dagegen sanctionirt er einen Grundsatz, der eine große Tragweite hatte. Die Handwerkerinnungen durften frei zusammentreten, Ordnungen ihrer Gewerbe berathen und die Genehmigung der Regierung dafür verlangen.

Sowohl die Gerber als die andern Handwerke machten sich diese Concession zu Nuze. Davon zeugt das wieder einleitende Gesetz vom 1. April 1373. Schultheiß, Rath und Zweihundert fanden nämlich gut, über jedes Handwerk von nun an zwei oder vier Männer nach eigener Wahl zu setzen<sup>88)</sup>.

Es waren diese sowohl das Vermittlungs- als das Aufsichtszorgan der Regierung. Die Gesammtheit der Meister bildete in Sachen des Handwerks die obere entscheidende Behörde. So erlaubten sich 1450 Januar 20. die der Gerber — aller drei Stuben — sogar den Brief von 1332 aus eigener Machtvollkommenheit zu bestätigen und zu ergänzen<sup>89)</sup>.

Um 1457 hatten die Niedergerber bereits drei Behörden, die Stubenmeister, die gemeinen Meister, die Meister und Gesellen<sup>90)</sup>. Auf Obergerbern und Löwen mag es gleich gewesen sein; ihre ältesten Ordnungen sind verloren.

---

87) Siehe Note 41.

88) Eine der in Note 3 berührten Urkunden.

89) Urkunde im Gesellschaftsarchive.

90) Statut ebendase!bst.

Zu jener Zeit bedingte das Bürgerrecht noch nicht den Besitz eines Stubenrechts. Es gab viele Bürger, die keine Stube hatten. Nur wer zu den Zweihundert berufen wurde, mußte in eine solche treten <sup>91</sup>).

Daher enthält denn auch das alte Niedergerberner Statut Bestimmungen, die sowohl die Aufnahme in's Stubenrecht, als den Verlust desselben regeln.

Im Genusse desselben waren die ehelichen und „unehelichen“ Söhne derjenigen Väter, welche der Gesellschaft angehörten, vorausgesetzt, daß diese Söhne im Gewerbe verblieben und ihre materiellen Schuldigkeiten erfüllten <sup>92</sup>).

Hinwieder ging es verloren, wenn man geheim Verhandeltes austrug, oder Frevel vor einen andern Richter als die Mitgesellen zog, oder Trostungsbrüche in Worten und Werken sich zu Schulden kommen ließ u. s. w.

Von Obergerbern und Löwen ist nichts der Art bekannt; im Gegentheil, keine Gesellschaft begünstigte früher als sie die Aufnahme von Stubengenossen, die nicht des Handwerks waren <sup>93</sup>).

Löwen that es, wie schon bemerkt, von Anfang an, Obergerbern zuerst faktisch, in Specialfällen, dann grundsätzlich durch Einführung der Erbfolge in der Stubengenossigkeit, Wechsel im Handwerke natürlich vorbehalten <sup>94</sup>).

Später fand das Alles seine bestimmte Regelung durch die allgemeinen Gesetze.

<sup>91</sup>) Eid der Zweihundert in den Bürgerrollen und im Eidbuche.

<sup>92</sup>) Obiges Statut Note 90.

<sup>93</sup>) Stubenrödel von Obergerberern und Fricker's Zwingerherrenstreit. Seite 152.

<sup>94</sup>) Freiheitenbuch von Obergerberern, Beschluß von 1536. Seite 261 u. 262.

Mit der zweiten Hälfte des sechszehnten Jahrhunderts d. h. mit dem Schlusse der Kriegspolitik und der Territorialextension, mit der Großgestaltung des Gemeinwesens und dem Erliegen des alten „Handwerks“ unter der Regimentsfähigkeit, ging die staatliche Bedeutung der Zünfte und damit ihre organische Fortbildung in die Brüche.

Es ist bereits bemerkt, daß 1578 die Ober- und Niedergerber zu einer Gesellschaft sich verbanden. Bei dieser Verschmelzung rettete Obergerbern seinen Namen; im Uebrigen blieb der Organismus unverändert.

Hingegen muß beigefügt werden, daß damals und schon lange vorher, die Stubenmeister überhaupt nicht mehr von der Regierung, sondern von den Stuben selbst gesetzt wurden, und da und dort, vorab auf beiden Gerbern, die Vorgesetzten, d. h. die Mitglieder der Gesellschaft, welche im Rathe saßen oder Landvogteien verwalteten, nebst einigen andern Stubengenossen, die vorberathende Behörde bildeten <sup>95</sup>).

Die Obergerbern-Statute vom 6. August 1592 und 1. April 1664, beide von der Gesellschaft selbst ausgegangen, lassen keinen organischen Fortschritt mehr wahrnehmen <sup>96</sup>).

Es ist augenscheinlich, daß Obergerbern, so gut als die Schwesternzünfte, raschen Schrittes einer Auflösung aller seiner bessern Kräfte und Zwecke in leeres „Formenspiel“ und kleinliche materielle Genüsse, und damit früher oder später seinem Untergange zusteuerte.

Da trat, den Betreffenden unwillkommen, aber rettend,

---

<sup>95</sup>) Grsfichtlich aus den Stubenrödeln, die jeweiligen Vorgesetzten am Kopfe und die Stubenmeister am Fuße der Stubengenossen.

<sup>96</sup>) Polizeibuch II. Seite 6 und Freiheitenbuch von Obergerbern Seite 287.

ein administrativer Staatsstreich, die sogenannte Bettelordnung von 1675 dazwischen.

Die Fixierung des Heimatrechts und die Schuldiakie der Armen-erhaltung, durch die Verordnungen vom 20. Januar und 25. November 1676 auf die Hauptstadt und ihre Zünfte<sup>97)</sup>, wie auf alle übrigen Gemeinden des Landes angewandt, eröffneten ihnen ein neues, weites Feld der Thätigkeit im edelsten Sinne.

Man kann mit Zuversicht behaupten, nichts habe im 17. Jahrhundert den Zerfall, nichts im 19. die Auflösung unserer Gesellschaften so abgewendet, als die in Folge der Bettelordnung ihnen aufgefallene Last oder — Ehre der Armen- und Vormundschaftspflege.

Auf den Organismus von Obergerbern hatte sie die Einwirkung, daß die Gesellschaft ein eigenes Waisengericht mit dieser Pflege betraute, doch nicht vor dem 4. März 1711<sup>98)</sup>.

Vorher, d. h. von 1676 hinweg, waren die daberigen Geschäfte direct von den Vorgesetzten und zwei dazu dauernd bestellten Almosenern besorgt worden<sup>99)</sup>.

So blieb es, ohne eigentliche statutarische Verurkundung, noch lange Zeit. Erst am 2. Mai 1793 faßten die Vorgesetzten alle zerstreuten, noch in Kraft bestehenden Bestimmungen in ein sogenanntes Instructionenbuch zusammen, das gedruckt wurde, und nunmehr als Statut der Gesellschaft galt<sup>100)</sup>.

<sup>97)</sup> Mandatenbuch des Staates IX. 194 b u. folg. Polizeibuch VIII. Seite 72. und Mandatenbuch der Gesellschaft von 1685. Seite 27—39.

<sup>98)</sup> Obergerberer-Manual II. Seite 121 u. 122.

<sup>99)</sup> Oberkeitliche Instruction über Erhaltung der Armen vom 25. Nov. 1676. Art. 2.

<sup>100)</sup> Druckschrift im Gesellschaftsarchive.

Dieses Buch regelte mittelst Instructionen den Geschäftskreis der „Waisenkommision,“ des „Sackelmeisters,“ des „Almosners,“ des „Stubenmeisters,“ des „Sekretärs“ und des „Umbieters.“

Es gab auf nicht weniger als 67 Seiten ausführliche Weisungen für Alles, was sich auf die Vermögensverwaltung, das Vormundschafswesen und die Armenpflege von Obergerbern bezog.

Die allgemeine Versammlung („das große Bott“) behielt sich demselben zu Folge bloß den Entscheid über die wichtigsten Geschäfte und die Wahl des Obmanns, des Sackelmeisters, des Almosners und des Stubenmeisters vor. Die Vorgesetzten nahmen alle Rechnungen ab und bestellten die Waisenkommision. Dieser lag der weitaus größte Theil des administrativen Haushalts ob.

Sie bestand aus einem gewesenen Amtsmann als Präsidenten, sechs Beisitzern, die sämtlich des Großen Rathes sein mußten, und den so eben genannten vier Hauptbeamten der Gesellschaft.

Das Instructionenbuch von 1793 überdauerte nicht bloß das alte Bern, sondern vom neuen auch noch die drei Epochen der Helvetik, der Mediation und der Restauration.

Unter der Verfassung von 1831, nachdem das Gemeindesgesetz von 1833 das Bürgerwesen bedeutend modificirt, glaubten die Vorgesetzten von Obergerbern das fragliche Buch den neuen Verhältnissen möglichst anpassen zu sollen, und unterwarfen es sonach einer allgemeinen Revision.

Aus dieser ging das Statut hervor, das am 23. Dec. 1837 vom großen Botte angenommen und am 30. Mai 1838 von der Regierung sanctionirt wurde <sup>101)</sup>.

---

<sup>101)</sup> Derselben.

Dieses Statut beschränkte, wie das Instructionenbuch von 1793, die Zwecke der Gesellschaft auf die Vermögensverwaltung, das Vormundchaftswesen und die Armenpflege. (§§. 1 und 2.)

Hiefür wurden folgende Behörden aufgestellt:

1) Ein großes Bott aller Gesellschaftsgenossen, zur Entscheidung der wichtigeren Angelegenheiten in obigen drei Richtungen, sowie für die der Gesellschaft zustehenden Wahlen. (§§. 15—22.)

2) Eine Waifencommission, bestehend aus den fünf obern Beamten und acht Beisitzern, zur Vollziehung der Beschlüsse des großen Botts und Besorgung des laufenden Administrationsdetails. (§§. 23—27.)

3) Ein Präsident oder Obmann, ein Sedelmeister, ein Almosner, ein Waifenvogt, ein Stubenmeister, ein Stubenschreiber und ein Umbieter, für die durch ihren Namen bezeichneten Functionen. (§§. 28—48.)

Die übrigen Bestimmungen des Statuts handelten von der Gesellschaftsgenossigkeit und deren Verlust (§§. 3. und 4.), von den Rechten und Pflichten der Genossen (§§. 4—10.), von den Einkünften und der Verwendung des Stuben- und des Armenguts (§§. 11—14) und von dem Gesellschaftsarchive. (§§. 49 u. 50.)

Dieses Statut blieb in Kraft, bis sowohl ein neues Gemeindegesetz als der neue eidgenössische Münzfuß kleine Ergänzungen und Berichtigungen desselben nöthig machten.

Das Wesentliche aller 50 Paragraphen blieb indeß aufrecht, so daß man es füglich unterlassen kann, die fraglichen Modificationen besonders auszuheben.

Es genügt auf das Statut selbst zu verweisen, das erlassen am 6. Januar, und obrigkeitlich sanctionirt am 14.



Juni 1855, wie die beiden vorhergehenden gedruckt, und zur Stunde noch in Geltung ist <sup>102)</sup>).

Damit schlosse sich eigentlich dieser Abschnitt; es sei jedoch, weil es an einem geeigneteren Orte nicht geschehen kann, hier einer vorübergehenden organischen Erscheinung zu Gunsten der Gesellschaften, mithin auch Obergerbern's erwähnt.

Die helvetischen Behörden hatten bekanntlich die Auscheidung des Staats- und Stadtgutes von Bern angebahnt. Die von der Vermittlungsacte aufgestellte eidgenössische Liquidationscommission führte sie in der sogenannten Aussteuerungsurkunde durch.

Es erhielt nunmehr die Stadt durch Gesetz vom 26. August 1803 <sup>103)</sup> ihre eigene Verwaltung, einen Rath von 40 Mitgliedern. Jede Gesellschaft hatte das Recht, eines derselben zu ernennen; die Uebrigen bezeichnete ein Wahlcorps der Vorgesetzten ohne Beschränkung.

Die Restauration setzte am 30. December 1816 <sup>104)</sup> deren Zahl — den Präsidenten nicht gerechnet — auf 34 herab. Von diesen wählten die Gesellschaften direct 17, d. h. Pfistern, Schmieden, Metzger und Gerbern nebst Mittellöwen je zwei, die übrigen je einen. Die Besetzung der 17 andern Stellen behielten sich die Zweihundert der Stadt, die oberste Stadtbehörde, vor.

Die politische Bewegung von 1830 und 1831 ließ eine Abänderung dieser Stadtverfassung nothwendig erscheinen, in dem Sinne nämlich, daß man eine eigene, von jenem Rathscollégium unabhängige, aus und von den Gesellschaften zu bestellende Stadtverwaltung schuf.

---

<sup>102)</sup> Dergleichen.

<sup>103)</sup> Dekretsbuch der Staatskanzlei I. Seite 185 u. 187.

<sup>104)</sup> Gedruckte Fundamentalgesetze Seite 306.

Dies geschah durch die am 9. Sept. 1831 angenommene, und bereits am 17. gleichen Monats vom Großen Rathe genehmigte neue Stadtordnung<sup>105)</sup>. Allein es war ein todtgebornes Kind. Die Staatsverfassung vom 31. Juli 1831 und die zwei Gesetze vom 19. Mai 1832 und 20. December 1833 gaben keine Sonderstellung der Stadt Bern im municipalen und communalen Organismus des Kantons mehr zu.

## 2. Gewerbliche Satzungen nebst Gesellschaftsgefallen.

Wir gehen über zu den gewerblichen Bestimmungen unserer Statute.

Anfänge und Entwicklung eines jeden größern Gewerbes sind der geschichtlichen Beachtung werth. Sie bilden ein Stück vom Kulturgange eines Volkes oder Volksstammes. Dieser „innere“ Prozeß ist wenigstens so lehrreich als der stets in die erste Linie gestellte äußere.

Eine Geschichte der bernischen Gerberei hätte daher wohl ihre Berechtigung und ihr Interesse. Sie gehörte auch hieher; aber leider gehen uns die Mittel ab, sie gründlich und ausführlich zu geben.

Nicht bloß die Statute der Gesellschaft, sogar die allgemeinen Gesetze lassen uns fast ganz im Stiche, wenn wir über den Rohstoff und dessen Verarbeitung, über den Handel mit der gewonnenen Waare und über die einschlägigen nationalökonomischen Beziehungen nach Aufschluß forschen.

Denn als solchen besitzen wir lediglich die paar Vorschriften des Statuts von 1332<sup>106)</sup>, daß kein Gerber Leder

<sup>105)</sup> Druckschrift im Stadtarchive und Gr. Rath Protokoll VIII. Seite 430.

<sup>106)</sup> Die Urkunde der Note 41

auf den „Markt“ bringen soll, das nicht „santrochen“ <sup>107)</sup>, so wenig als „verbrunnez Leder“ <sup>108)</sup> und — daß keiner „Kue efer und rüßin efer“ <sup>109)</sup> zu „Blezleder“ <sup>110)</sup> schneiden soll, auch anderes Leder nur, nachdem es von den über das Gewerbe gesetzten „Vier“ besichtigt worden.

Besser vertreten ist schon, was auf die durch den gesetzlichen Handwerkszwang bedingten Verhältnisse, namentlich auf das künstliche, ängstliche, mühselige Abwägen und Ausgleichen der Interessen, einerseits der Gerber unter sich, andernseits der Gerber zu ihren Lieferanten und Abnehmern, den Metzgern, Wirthen, Schuhmachern und Sattlern sich bezieht.

Hierüber bestimmte Vorschriften an die Stelle der bisherigen Übung zu setzen, scheint der Zweck des Statuts von 1592 <sup>111)</sup> gewesen zu sein. Wir heben aus demselben hervor was folgt:

Kein Meister soll, altem Brauche gemäß, jährlich mehr als 2500 Schaf- und 400 Ziegenfelle gerben, bei einer unnachlässbaren Buße von 10  $\text{℔}$  für jedes Hundert mehr.

Keiner soll inner- oder außerhalb der Stadt einem andern Meister über seine Betreffniß hinaus Leder zu „werchen“ verdingen, ebenfalls bei 10  $\text{℔}$  Buße, sowohl von

<sup>107)</sup> Santrochen = sandtrocken, d. h. im heißen Sande präparirt; bezieht sich nur auf Felle, nicht auf Häute.

<sup>108)</sup> „Verbrunnez“ Leder ist zu lange in der Kalchbeize gelegenes Leder.

<sup>109)</sup> „Kue efer“ = Kuhäfer, d. h. die Bauchtheile der Kuhhaut. Was „rüßin efer“ bedeutet, ist nicht mit Sicherheit anzugeben.

<sup>110)</sup> In Stücke geschnittenes Leder.

<sup>111)</sup> Die Gerberordnung der Note 80.

dem, der die Arbeit bestellt, als von dem, der sie liefert, zu beziehen.

Keiner soll einem Andern „raum Leder“ verkaufen, und es, nachdem es bereitet, um einen übereingekommenen Pfening wieder an sich ziehen, bei 10  $\mathcal{L}$  Buße für jedes hierunter fallende Hundert.

Keiner soll ferner einen „Gemeinen“ zu ihm nehmen <sup>112)</sup>, dieser sei denn des Handwerks ein Meister allhie in der Stadt, bei 10  $\mathcal{L}$  Buße, und insbesondere keiner das Gerber- und Schuhmacherhandwerk vereint betreiben.

Muß ein Meister, der Leder „im Werch“ hat, zu Krieg ziehen, oder fällt er krank, oder ist er sonst nicht im Lande, so hat je Einer dem Andern um den Lohn die Arbeit zu verrichten.

Allen Meistersfrauen ist untersagt, großes oder kleines Leder zu kaufen oder für sich „werchen“ zu lassen, oder sich sonst in das Gewerbe zu mischen, bei der Strafe, die den Meistern selbst auferlegt ist.

Wird Einer überwiesen, dem Andern seine Kunden entfremdet, oder dazu Anlaß gegeben zu haben, so verfällt er in eine Buße von einem Gulden.

Hat ein Meister Lohrinde bestellt und zieht ein Anderer diese an sich, ohne des Erstern Einwilligung, so hat er ebenfalls die „Meisterbuße“ zu bezahlen.

Geht er auf den Markt nach Zurzach, so darf derjenige, der Leder mit dem Vorschiffe gesandt, das im Nachschiffe angekommene zum Erstern legen und da feil bieten, aber es nicht weiter vorwärts rücken, bei der „Buße der Meister.“

Bringt einer indeß Schafleder, das nicht in der Stadt „gewerchet“ worden, so ist ihm verboten, dieses in das Ber-

---

112) D. h. sich mit Jemand associieren.

nerhaus zu führen; es muß außerhalb desselben verkauft werden, ebenfalls bei Strafe der „Meisterbuße.“

Schließlich darf Niemand auf dem Lande eine Gerbe errichten und gebrauchen, er bringe denn Zeugsame, daß er sein Handwerk vollkommen erlernt und mit den Meistern in den Städten sich verständiget habe.

Den Metzgern gegenüber ist Folgendes geordnet:

Die Gerbermeister sollen nicht mehr als zwei „Belli“ auf einmal in der Schaal haben, sowie das Hundert wenigstens zu 105 Fellen beziehen, bei 10  $\text{℔}$  unnachlässbarer Buße <sup>113</sup>); außerhalb dieser zwei „Belli“ bei keinen andern Metzgern Felle kaufen oder bestellen, bei einer Buße von 10  $\text{℔}$  für jedes Fell, vom Käufer sowohl als vom Verkäufer zu erheben;

keine Wolle vor dem 11. Julius (14 Tage vor Jakobi) auf den Schafen und keine Haut auf den Kindern an sich bringen, letzteres bei einem Gulden Buße;

kein „schaklam“ Fell für ein „währschaft“ Fell, sondern immer nur drei „schaklame“ für zwei währschafte annehmen <sup>114</sup>);

nicht Einer dem Andern große oder kleine Felle aus seiner „Belli“ wegkaufen, bei 4  $\text{℔}$  Buße;

ebenso keine „Belli,“ die ein Anderer aufzugeben sich gezwungen sähe, und deren „Leder“ vor Ablauf eines Jahres für sich erwerben, bei 10  $\text{℔}$  unnachlässbarer Buße;

endlich den Metzgern und Wirthen, zu Stadt und Land, an großen und kleinen Fellen nur soviel „werchen“ als ihr „Hausbrauch“ erheischt, bei einer Buße von 3  $\text{℔}$ .

<sup>113</sup>) Eine „Belli“ ist eine Metzgerfirma, die vertragsgemäß Felle liefert.

<sup>114</sup>) „Schaklam,“ wörtlich, was aus der Schakung lahm hervorgegangen, d. h. nicht währschaft erfunden worden ist.

Und damit die Metzger diese Bestimmung nicht dadurch umgehen, daß sie ihre rauhen Häute zu Thun oder sonst wo gerben lassen, ist den dortigen Meistern aufs Strengste befohlen, dergleichen nicht anzunehmen, sondern alsobald zurückzuschicken.

Was die Schuhmacher betrifft, so soll kein Gerber einem solchen des Jahres mehr als zwei Häute und sechs Felle <sup>115)</sup>, die dieser an Bezahlungsstatt von Kunden oder durch Selbstmetzen erhalten, „werchen.“ In diesem Falle ist den andern Meistern untersagt, dem gleichen Schuhmacher binnen Jahresfrist zu arbeiten, bei 10 Schillingen Buße für jede Wiederhandlung, und je nach der Schuld weitere Strafe.

Einem Sattler soll man keine Haut anders „werchen“ als „fleisch“ <sup>116)</sup>, es sei denn, daß er's für seinen „Hausbrauch“ bedürfte. Auch soll man keine Gemeinschaft mit ihm haben, bei 2  $\mathcal{L}$  Buße.

Den Weißgerbern dürfen die Rothgerber „werchen“ soviel sie „im Hause“ verbrauchen, aber nicht ein Mehrers, bei 10  $\mathcal{L}$  Buße.

Diese schuttgewerblichen Vorschriften scheinen den Zweck gehabt zu haben, dem Verfall der Gerberei entgegen zu arbeiten, der sich bereits ankündigte. Wie wenig er aber erreicht wurde, zeigt die „Freiheit des Gerberhandwerks allhie,“ oder das Statut vom 21. November 1666 <sup>117)</sup>.

---

<sup>115)</sup> Der Ausdruck „Häute“ bezieht sich ausschließlich auf das Großvieh, der Ausdruck „Felle“ nur auf das Klein- und Schmalvieh.

<sup>116)</sup> „Fleischen“ ist die erste Operation des Gerbens, das Reinigen der Haut von allen Fleischrückständen

<sup>117)</sup> Teutsch Spruchbuch im untern Gewölbe U. U. 225. und Freiheitenbuch von Obergerberern Seite 91.

Mit der Klage beginnend, daß das fragliche Handwerk, ehedem so florreich, nun seit Jahren im Rückgange, und deßhalb das Bedürfniß dringend sei, dasselbe zu äufnen, und der Stadt zu erhalten, setzen Schultheiß und Rath, in Bestätigung der von den Meistern aufgesetzten Freiheitsartikel, Folgendes fest:

1) Rein äußerer Handwerksmann oder Gerber darf „bereitetes Leder“ in die Städte bringen zu einer andern Zeit als an den „freien Jahrmärkten.“ Dieses Leder ist, wie andere Waare, vorerst in's Kaufhaus abzugeben, um allda von den geschwornen Schauern besichtigt und gezeichnet zu werden. Findet sich etwas davon unwährschaft, so ist es bei Strafe der Confiscation zurückzuweisen. Wird es gleichwohl feilgeboden, so zahlt man von einer Haut 1  $\mathcal{L}$  Buße, und eben so viel von 6 Kalb- und 12 Schaffellen.

2) Begehrt ein Schuhmachermeister, zwischen den Märkten an äußern Orten Leder für seinen Gebrauch zu kaufen, so steht ihm dieß frei; der Kauf muß aber wirklich draußen stattfinden. Und damit das Land vor schlechter Waare behütet werde, ist dieses Leder ebenfalls in das Kaufhaus zu führen, und wie das vorgenannte zu schätzen und zu zeichnen.

3) Rohleder dürfen sowohl äußere als heimische Gerber zu Stadt und Land aufkaufen, doch weder da noch dort „unbereitet“ wieder verkaufen, bei einer Buße von 3  $\mathcal{L}$  für jede Rindschaut, wie für 6 Kalbs- und 12 Schaffelle. Bei der gleichen Buße ist allen Metzger n, Burgern und Unterthanen, der Verkauf des rohen Leders untersagt, mit alleinigem Vorbehalte dessen, was der „Hausbrauch“ erheischen mag.

4) Diemeil dem Gerberhandwerk verliehen ist, daß seine Meister einzig den Auf- und Verkauf des bereiteten Leders treiben dürfen, so fällt jeder Nichtgerber, der sich darin

mengen würde, in die gleiche Buße, wie für den Handel mit „rauwem“ Leder festgesetzt ist. Dagegen bleiben die Meister der mehrgedachten Schau des Leders unterworfen.

5) Um einheimische wie äußere Meister in die Möglichkeit zu setzen, das Leder wohl zu bereiten, soll kein solches feilgeboten oder den Kunden verabfolgt werden, es sei denn zuvor von den bestellten Schauern für gut erkannt und gezeichnet worden, das „weißgutschete“ mit einem dreifachen, das „braungutschete“ mit einem zweifachen und das „gelauwete“<sup>118)</sup> mit einem einfachen Zeichen, unter Bezug eines Kreuzers für jede Haut, wie für 6 Kalb- und 12 Schafsfelle.

6) Würde ein hiesiger oder ein äußerer Meister sich begeben lassen, die in fraglicher Schau unwährschaft erfundene Waare, ohne daß sie verbessert und nachträglich gezeichnet worden wäre, zu verkaufen oder an die Kunden abzugeben, so verfällt diese Waare der Confiscation, und der Schuldige muß überdieß seinen Kunden den Schaden ersetzen, oder einen Austausch treffen.

7) Damit die Meister möglichst angetrieben seien, das Leder währschaft zu bereiten, welches von Kunden ihnen anvertraut wird, ist verordnet, daß dieselben für jede in der Schau unwährschaft erfundene Haut 1  $\mathcal{R}$  Buße zu bezahlen haben und ebenso viel für 6 Kalb- und 12 Schafsfelle.

So — das Statut von 1666.

Umsonst, — die hiesige Gerberei war nicht mehr zu heben<sup>119)</sup>; sie zog sich mehr und mehr aus den Mauern nach dem

<sup>118)</sup> Drei Bereitungsarten des Leders, deren genauer Sinn nicht mehr zu ermitteln ist.

<sup>119)</sup> Rathsmannual zum 7. Junius 1695 und Seckelschreiberei-Protokoll X. 423 zum 12. December 1737.



Landen und den Landstädten, wie dieß die Gerberordnung vom 3. März 1775<sup>120)</sup> zeigt. Aber nicht minder entfremdete sich die Gesellschaft dem Handwerke. Vom 18. Jahrhundert an ward auf Obergerbern wenig und schließlich nichts mehr über Gerberei verhandelt.

Einen dritten Bestandtheil der gewerblichen Bestimmungen unserer Statute bilden die Verhältnisse der Meister- und der Lehrlingschaft.

Schon das Älteste von 1332 faßte sie in's Auge<sup>121)</sup>, da es bestimmte, daß ein Knecht Meister werden könne und solle, wenn die Vier oder mehr, welche dazu ausgeschossen seien, ihn tüchtig erfunden hätten. Wisse er dagegen nicht so viel, daß ihn die Ausgeschossenen Meister erklärten, so habe er so lange zu lernen als diese ihn hießen, es sei denn, daß er sich vereheliche, in welchem Falle er von selbst Meister werde.

Hierauf folgte ein allgemeines Gesetz, das schon mehrmals erwähnte von 1392<sup>122)</sup>, welches bezüglich der Annahme von Meistern und Knechten eine Gleichstellung aller Handwerke erstrebte, weniger indeß vom gewerblichen als vom polizeilichen Standpunkte aus.

Komme Einer von außen her und beweise er durch Zeugnisse, daß er ein „Biedermann“ sei, so solle man ihn aufnehmen und im Handwerk arbeiten lassen, den Meister gegen Bezahlung der Auflage von 1  $\mathcal{L}$ , den Knecht ohne Beschahung.

Stehe aber Einer in „bösem Reumunde,“ so habe das Handwerk die Sache vor den Rath zu bringen; entscheide

---

<sup>120)</sup> Ist gedruckt.

<sup>121)</sup> Siehe Note 41 u. 105.

<sup>122)</sup> Die dritte Urkunde der Note 3.

dieser dann zu Ungunsten des Betreffenden, so sei ihm das Werken untersagt, bis er sich „entschlage“<sup>123)</sup>.

Werde die Aufnahme aus Neid oder Feindschaft beanstandet, so könne er durch zwei ehrbare Männer seines Handwerks bezeugen lassen, daß er der Meisterschaft „würdig“ sei, worauf er um den zu entrichtenden „Wein“ empfangen werden müsse.

Mache sich ein Aufgenommener dagegen durch „ehrlose“ Dinge des Handwerks „unwürdig,“ so sei Schultheiß und Räthen der Fall vorzutragen, und was diese beschließen, ohne Weiteres in Vollzug zu setzen.

Ganz den Schuldigkeiten der Lehrknechte gewidmet ist nun das am 20. Januar 1450 von den Meistern des Gerberhandwerks für alle drei Stuben erlassene Statut<sup>124)</sup>. Bestätigend vorerst, was 1332 festgesetzt worden, schreibt es vor, es solle

1) kein Meister einen Lehrknecht anders dingen als in „offener“ Gesellschaft, oben oder nieden;

2) dieser Knecht ihm alsdann drei volle Jahre dienen und 12 Mütt Roggen nebst 15 Schilling zu „Wein“ geben;

3) wenn er die Lehrzeit nicht ausmache, der Meister vor Ablauf der drei Jahre keinen andern Knecht dingen dürfen;

4) letzteren nicht für mehr als dreißig Schillinge Werths in seiner „Weri“<sup>125)</sup> haben, und das ausschließlich „stirbig“<sup>126)</sup> Leder sein;

5) ihm fürbas in der „Weri“ nichts „zugelegt“ werden, er habe denn das Vorempfangene gänzlich „vertrieben;“ und

<sup>123)</sup> D. h. seinen guten Leumund beweise.

<sup>124)</sup> Urkunde im Gesellschaftsarchive.

<sup>125)</sup> „Weri“ = Verwahrung.

<sup>126)</sup> „Stirbig“ Leder, ist Leder von abgestandenen Thieren.

6) wer einen Knecht anders dinge oder die „Werke“ überschreiten würde, 30 Schilling Buße, 10 in jede Stube, bezahlen.

Diese Bestimmungen, wie zum Theil die vorhergehenden, ergänzt und vermehrt das Statut von 1592 <sup>127)</sup>.

Wer die Meisterschaft erlangt hat, soll zwei Meister darstellen, die ihm Zeugniß geben, daß er des Handwerks „wohl berichtet“ sei, und bei einem ehrlichen Meister „ausgelernt“ habe.

Empfängt ein Meister von hieherben Leuten Lohnleder und verdirbt er es „im Werke,“ so soll er des Handwerks „stille stehen“ bis auf der Meister Gnade hin.

Verdirbt dagegen ein Lehrknecht etwas „im Werke“ oder verliert er's daraus von Nachlässigkeit wegen, so hat er dem Meister den Schaden nach Erkenntniß „abzutragen.“

Kein neuangehender Meister darf einen Lehrknaben anstellen und lehren, er habe denn zwei Jahre „hausgehalten“ und hiezwischen sein Handwerk redlich geübt, bei Verlust desselben.

Ebenso ist Jedem untersagt, einen Lehrknaben, der nicht in der Stadt „anheimisch“ wäre, zu empfangen und im Handwerke zu unterrichten, ohne Einwilligung der Meister.

Das Statut von 1666 fügt, „rechtkönnende Meister damit zu pflanzen und die schädliche Stümpelei abzutreiben“ eine letzte Ergänzung hinzu <sup>128)</sup>, nämlich,

daß Keiner zum Meister gemacht und angenommen werden solle, er habe denn das Handwerk ehrlich und ordentlich erlernt, und drei Jahre, oder so er eines Meisters Sohn, zwei Jahre darauf gewandert.

---

<sup>127)</sup> Siehe Note 80 und 111.

<sup>128)</sup> Note 117.

Nicht minder erfinderisch und ausgiebig ist dieser Theil der Statute, viertens, in Vorschriften zu Beschaffung hinreichender Geldmittel, erst für das Hauswerk, dann für das Handwerk und die Zunft, endlich für die Gesellschaft überhaupt. Die Gewerbsbußen haben wir bereits berührt; die Frevelbußen werden später berührt werden. Außer diesen waren die Gerberstuben, die eine mehr, die andere weniger, zu Bestreitung ihrer mannigfachen Bedürfnisse auf folgende theils selbst auferlegte, theils von der Oberkeit erwirkte Gefälle angewiesen:

Das Meistergeld, oder die Gebühr bei Aufnahme in's Handwerk als Meister, festgesetzt;

für solche, deren Väter nicht Gerber, durch eine Verordnung vom 18. März 1368 <sup>129)</sup>, die alle Gewerbe gleichstellt, auf 1 Pfund, durch das erste Zunftgesetz von 1373 auf 30 Schillinge, durch das andere von 1392, wieder auf 1 Pfund, durch das dritte von 1439 <sup>130)</sup>, wenn die Gesellschaften eigene Häuser haben, bis auf 6 Gulden, und durch die Ordnung vom 21. März 1543 <sup>131)</sup> übereinstimmend mit einem Beschlusse der obern und niedern Gerber vom 22. November 1534 <sup>132)</sup> auf 10 Gulden oder 20 Pfund;

für solche, deren Väter bereits Gerber, auf 15 Schillinge oder eine Gelte Weines laut Ordnung von 1543, später auf 30 Schillinge und eine viermäßige Gelte Weines laut Statuts von 1592.

Das Lehrlingsgeld, bestehend in 10 Schillingen, nach dem Gesetze von 1392, später, für Obergerbern,

<sup>129)</sup> Alte Stadtsatzung, Sag. 247. Blatt 116b.

<sup>130)</sup> Ebendasselbst, Sag. 249. 250 u. 254. Blatt 118. 120b. und 124.

<sup>131)</sup> Polizeibuch I. 324.

<sup>132)</sup> Freiheitenbuch von Obergerberern Seite 260.

in 5 Schillingen von Seite der Meister und 15 Schillingen von Seite der Knechte, nach einem Statute von 1547 oder 1548 <sup>133</sup>).

Das Stubengeld, d. h. der Einkauf in die Gesellschaft mit Umgang vom Handwerke, in älterer Zeit, weil ungesetzlich, natürlicher Weise nicht vorgesehen, von der Mitte des 15. Jahrhunderts an, nach Analogie des Zunftgesetzes von 1439 bis auf 6 Gulden <sup>134</sup>) und schließlich durch die Verordnung von 1543 fix auf 10 Pfund gesetzt.

Der Stubenzins, auf Niedergerbern — Zins, Schlegel und Uerten vom Aschermittwoch und Ostermontag, auf Obergerbern Zins und Uerten von Weihnacht und Ostern, jener innerhalb 10 Schillingen und 2 Pfunden bald auf= bald absteigend <sup>135</sup>).

Das Zurzachgeld, im Betrage von 12 Pfunden, für die Benutzung des Bernerhauses während der Zurzachmesse <sup>136</sup>).

Der Burgergulden, d. h. der für die Berufung in den Rath der Zweihundert zu bezahlende Gulden, bloß auf Niedergerbern eingeführt <sup>137</sup>).

Der Rathsgulden, oder der Gulden für die Beförderung zum Mitgliede des kleinen Rathes — auf beiden Stuben <sup>138</sup>).

Der Amtsgulden, für jedes einem Stubengenossen

<sup>133</sup>) Ebendasselbst, Seite 269.

<sup>134</sup>) Laut der ältesten Stubenrödel.

<sup>135</sup>) Niedergerberer=Statut aus der Mitte des 15. Jahrhunderts im Gesellschaftsarchive und alle Stubenrödel von Obergerber en.

<sup>136</sup>) Freiheitenbuch von Obergerber en Seite 260.

<sup>137</sup>) Niedergerberer Statut der Noten 90 u. 135 und Obergerberer Statut von 15<sup>17</sup>/<sub>48</sub> im Freiheitenbuch Seite 269 u. f.

<sup>138</sup>) Ebendasselbst.

zufallende Amt eines Schultheißen, Seckelmeister's, Benner's, Großweibel's, Gerichtschreiber's, Landvogt's, Schaffner's und dergleichen — auf Obergerbern allein <sup>139)</sup>; und ebenda ferner

der Hausgulden, so oft Einer ein Haus kauft; der Gesellschaft zu entrichten gegen Nachlaß der Uerte „selb Dritt“ <sup>140)</sup>.

Die Brautlauffuppe, entweder eine wirkliche Suppe oder 1 Gulden, wenn man ein Weib nimmt oder ein Kind zur Ehe versorgt und ein zweiter Gulden, „von wägen finer Cere“ gegen Nachlaß der Uerte „selb Dritt“ <sup>141)</sup>.

Das Bottgeld, d. h. 10 Schillinge für jedes, von einem Stubengesellen in eigenen Dingen zu Schirmung von Seel, Leib, Ehr und Gut zusammenberufene Bott, und wenn beide Stuben geladen, 1 Pfund <sup>142)</sup>.

Das Leichengeld, auf Niedergerbern 5 Schillinge, wenn ein Kind, und 1 Gulden, wenn eine „klagbare“ Person stirbt; auf Obergerbern ohne Unterschied 1 Pfund, gegen Nachlaß der Uerte „selb Dritt“ <sup>143)</sup>.

Das Beutegeld, nämlich zwei Drittel der von einem Reiser der Gesellschaft im Dienste der Stadt heimgebrachten, und auf der Stube vertheilten Beute, für Niedergerbern allein <sup>144)</sup>.

<sup>139)</sup> Obergerberen Statut der Noten 133 u. 137 Seite 269 des Freiheitenbuchs.

<sup>140)</sup> Ebendasselbst Seite 270.

<sup>141)</sup> Derselben.

<sup>142)</sup> Derselben Seite 271.

<sup>143)</sup> Derselben Seite 270 und Niedergerberen Statut der Noten 90, 135 und 137.

<sup>144)</sup> Obiges Niedergerberen Statut.

Hiezu kommen noch verschiedene Ordnungsbußen, als: für Ablehnung des Stubenmeisteramtes, das erste Mal 1 Gulden, das andere 3 Pfund, und jedes fernere 1 Pfund mehr <sup>145)</sup>;

für Versäumung eines gemeinen Bott's überhaupt 3, eines Bott's in Handwerksfachen 5, und eines Bott's betreffend Krieg, Steuer, Tell u. dergl., 10 Schillinge <sup>146)</sup>.

für Nichttheilnahme an einem Kirchgange (Hochzeit) oder Leichengeleite, wozu geboten worden, zuerst 3, dann 5 Schillinge <sup>147)</sup>;

für Ausbleiben von den Schenkmalen „zu Ehren Lieb und Leid“ ohne ehebaste Gründe, wie Krankheit, Amtsgeschäfte, Dispens, 4 Schillinge <sup>148)</sup>;

für Mißachtung dessen, was die Stubenmeister zu thun heißen, 5 Schillinge, dies bloß auf Niedergerbern <sup>149)</sup>.

### 3. Strafrechtliche Bestimmungen.

Es bleibt noch übrig, in kurzen Zügen die strafrechtlichen Bestimmungen unserer Statute zu berühren.

Fundament derselben ist, nach gemeiner Annahme, eine Rathsverordnung, welche kein Datum trägt, indeß wohl dem ersten Drittel des 15. Jahrhunderts angehört <sup>150)</sup>.

Allein nicht nur beruft sich diese bereits auf eine „alte Gewohnheit,“ sondern es müssen auch die Vorschriften des

---

<sup>145)</sup> Obergerberer Statut der Noten 132, 133, 137 u. 139. Seite 269 des Freiheitenbuches.

<sup>146)</sup> Ebendasselbst Seite 271.

<sup>147)</sup> Derselben. Seite 272.

<sup>148)</sup> Derselben Seite 271.

<sup>149)</sup> Niedergerberer Statut der Noten 90, 135, 137 u. 143.

<sup>150)</sup> Alte Stadtsatzung. Satz. 246. Blatt 116.

Statuts von 1332 für „Unzucht“ an den Schauern des Handwerks wie für Bruch einer der aufgestellten Gewerbe-satzungen, dem Willen derselben zuwider, von der Stuben selbst angewendet worden sein, da das Zunftgesetz von 1373 dies fortan ausdrücklich untersagt haben will <sup>151</sup>).

Die fragliche Verordnung bestätigt nun wieder die alte Gewohnheit, wonach strafbare Unzuchten, auf den Gesellschaften begangen und sogleich verrichtet, von den Schultheißen, Großweibel oder Gerichtschreiber, d. h. dem ordentlichen Richter, nicht bestraft werden sollen, und dehnt ihn sodann auch auf diejenigen Fälle aus, wo der zur Rache Berechtigte die That anhängig machen würde.

Gestützt auf diesen Erlaß schritten nun einzelne Gesellschaften zur Aufstellung förmlicher Strafartikel für ihre Stuben. Die ältesten der Art sind wohl die von Niedergerbern <sup>152</sup>), da 1459 alle, welche folgen, bereits Geltung hatten.

Wer — so lauten sie — in der Gesellschaft einem Andern sagt, „du lügst,“ oder „du bist ein Schelm,“ oder „du hast deine Mutter geschmäht,“ der verfällt in eine Buße von 5 Schillingen.

Wer, von den Stubenmeistern zum Schweigen gemahnt, nicht schweigt, zahlt 3 Schillinge;

Wer ungewöhnliche Schwüre ausstößt, für jeden einen Schilling;

Wer ohne der Meister Wissen und Willen Einem die Stube zu verbieten untersteht, 5 Schillinge;

Wer mit Würfeln oder Karten spielt, 5 Schillinge, und der Wirth, der's zuläßt, auch 5 Schillinge.

<sup>151</sup>) Ebendasselbst, Sag. 249. Blatt 119 b.

<sup>152</sup>) Das Statut der Roten 90, 135, 137, 143 u. 144.



Wenn zwei mit einander „stößig“ werden, sollen sie beide die Sache den Gesellen anheimgeben, und was diese nach Rede und Widerrede über sie ordnen, halten. Will aber ein Theil den Stoß nicht von Händen geben, oder den Spruch nicht annehmen, so mag der Gehorsame fortfahren in die Gesellschaft zu gehen, wenn es ihm beliebt; der Ungehorsame hingegen soll davon ausgeschlossen sein, bis er sich fügt, und überdies Strafe leiden nach der Gesellen Erkenntniß.

Wer im Fernern, um eines Stoßes willen zur Trostung aufgefordert, diese verweigert, zahlt das erste Mal 5, das zweite 10, das dritte 30 Schillinge Buße;

Wer Urhah ist, daß Streit entsteht, 5 Schillinge;

Wer in Kriege und Stöße sich mischet, die ihn nicht angehen, 1 Pfund;

Wer gegen einen Andern drohend aufspringt, 2 Schillinge;

Wer in böser Absicht auflauert, 1 Pfund;

Wer das Messer zuckt, 10 Schillinge;

Wer zur Selbsthülfe greift und einen Streich giebt, auch 10 Schillinge;

Wer Einen wundet, 1 Pfund;

Wer einen Trostungsbruch begeht, in Worten oder Werken, 1 Gulden, wozu noch der Verlust des Stubenrechts kommt, das er nicht anders wieder erlangen kann, als unter den Bedingungen einer Neuaufnahme.

Schließlich werden noch auf dem Gebiete der Wirtschaftspolizei bestraft:

wer „in die Uerte redet,“ ohne dazu Auftrag zu haben, mit 5 Schillingen:

wer das „in den Schild geschlagen“ bestreitet, in

Folge von Unaufmerksamkeit beim Uertemachen, ebenfalls mit 5 Schillingen;

wer für Verzehrtes mehr als 5 Schillinge schuldig bleibt, mit 2 Maas Weines in die Uerte;

wer ein Spiel-, Koch-, Anricht- oder Uerteverbot übertritt, mit 1 Pfund.

Bei dem innigen Verbande <sup>153)</sup>, der im 15. Jahrhundert unter den drei Gerberstuben waltete, ist es mehr als wahrscheinlich, daß Obergerberer und Löwen die nämliche Strafordnung hatten wie Niedergerberer.

Andererseits muß einleuchten, daß die Regierung ein solches Ausschreiten des Stubenrechts auf Kosten des Stadtrechts nicht lange dulden konnte. In der That folgte auch schon am 20. November 1467 <sup>154)</sup> eine neue Verordnung, von den Zweihundert selbst erlassen, um jene in engere und schärfere Grenzen zu ziehen, und zwar also:

Entsteht auf einer Gesellschaft plöglicher unvorsätzlicher Aufruhr mit Angriff, Schlag und Blutrünst, so sind die „Gesellen“ derselben befugt, nach altem Herkommen, innerhalb 14 Tagen die Sache zu schlichten oder zu richten, von jedermann „unersucht.“

Das Nämliche gilt, wenn zwischen Personen, die gegen einander in Trostung stehen, unabsichtlich, aus grimmem Zorne, Span und Irrung „in Worten“ ausbrechen, doch ohne daß Streich, Stich oder Anderes der Art unterläuft.

Greift Einer dagegen den, dem er Trostung geben müssen, mit „Vorbedacht“ an, und macht ihn „blutrünst,“ oder walte

<sup>153)</sup> Siehe Statut von 1450. Note 124.

<sup>154)</sup> Urkunde im Gesellschaftsarchive. Im Berner Taschenbuch 1854 Seite 145 und 1862 S. 152 ist diese Verordnung von Freitag nach Othmari 1467 irrigerweise auf den Freitag nach Othmari **1429** zurückversetzt.

Trostung oder nicht, „lauert“ Einer dem Andern auf und „legt“ ihn, so verfällt der Schuldige unnachsichtlich dem Stadtrechte.

Diese Bestimmungen wurden 1539, im Wesentlichen unverändert, aber ein zweites Mal genauer formulirt, unter dem Titel „der Stuben Freyheiten“ der neuen Stadt- oder Gerichtsfazung einverleibt <sup>155</sup>).

Ihr zufolge kömmt den Gesellschaften bloß die Fertigung „gemeiner, schlechter, bußwürdiger Sachen, als Blutrums und Trostungsbrüche mit Worten,“ so innerhalb der Stuben oder den Mauern des Hauses und unter Stubengesellen begangen werden, zu.

Sind aber Einige oder Alle, welche allda gefrevelt, der Stube fremd, so hat diese nur dann das Recht, sie zu belangen und zu strafen, wenn sie selbst es begehren, widrigenfalls die Sache an den ordentlichen Richter geht.

Finden größere Vergehen stott, z. B. Drängen, Ringen und Blutrums in einer Trostung oder Bruch derselben mit der Hand verübt, oder Verletzung an Seel und Ehr, trotz gegebener „Trostung,“ so haben die Stubenmeister den Fall sofort dem Gerichtschreiber anzuzeigen.

Wenn Jemand dagegen zornigen Muthes, ohne Vorbedacht, und nicht in der Trostung, einem Andern Böses zu redet, mögen die Stubengesellen denselben strafen, doch soll der in seiner Ehre Verlegte dazu nicht gezwungen, sondern ihm „freier Wille“ gelassen sein.

Alle Frevel endlich, die außerhalb der Gesellschaftsmauern, unter dem Dache oder der Laube, in Worten oder Werken geschehen, sind dem Stubenrecht ent-

---

<sup>155</sup>) Gerichtsfazung von Rütte. Seite 68—70.

zogen, und daher ausschließlich vom ordentlichen Richter zu fertigen.

Eine Ausnahme machen jedoch die Frevel, welche im Gerbergraben begangen werden; diese verfallen dem Stubenrechte unbedingt, wenn die Freveler vom Handwerke, bedingt, d. h. nach ihrem Entscheide, wenn sie nicht vom Handwerke sind.

Am 22. März 1543 erhielten die Stuben noch durch einen Beschluß vom Rath und XVI. die Fertigung der „Unzuchten“ mit „Zu- und Uebertrinken,“ „Uebereessen,“ „Unwillen,“ „Spielen“ und „Schwören“ nebst den davon fallenden Bußen <sup>156</sup>).

Infolge dieser gesetzgeberischen Acte sah sich aber Obergerberer im Falle, einerseits mehrere seiner bisherigen Strafartikel zu erläutern, oder abzuändern, oder ganz fallen zu lassen, anderseits verschiedene neue aufzustellen.

Das bereits angeführte datumlose, aber muthmaßlich dem J. 1547 angehörende Statut verordnet nämlich, was folgt <sup>157</sup>):

Wer auf der Stube Gott den Herren mit unchristlichen Schwüren lästert, soll, gemahnt oder ungemahnt, auf der Stelle und so oft es ihm begegnet, das „Erdreich küssen“ und 1 Gulden bezahlen.

Wer Einem mit Vorbedacht sagt „du lügst,“ giebt zur Strafe 1 Pfund. Erlaubt ihm aber ein gemeines Wort den Beweis zu führen und gelingt ihm dieser, so bezahlt er nur 5 Schillinge, der Uebewiesene dagegen 1 Pfund. Fällt die Beschuldigung im „Zorne,“ so tritt Milderung der Strafe zur Hälfte ein.

<sup>156</sup>) Polizeibuch I. 323.

<sup>157</sup>) Das Statut der Noten 132, 133, 137, 139 u. 145.

Wer auf der Stube, Genosse oder nicht, bis zum Erbrechen sich „überißt“ oder „übertrinkt“ oder auch nur heimgeführt werden muß, zahlt 1 Gulden. Treibt er zugleich bei Tisch Unzucht mit „üppigen Worten“ oder mit Koppen (Külpsen), Schreien u. s. w. so giebt er 5 Schillinge mehr, und wenn er, gemahnt, nicht absteht, 1 Gulden.

Wer auf einen Andern eindringt und ihn hebt, zahlt 5, wenn er das Messer zuckt 10 Schillinge, wirft er ihn aber zu Boden, 1<sup>1</sup>/<sub>2</sub> und ist Blutruns damit verbunden, 3 Pfund.

Alle diese Bußen verdreifachen sich, wenn der Frevel an einem „gemeinen Bott“ oder an „Schenkmahlen“ geschehen.

Weiter:

Wer Einem auf der Stube mit Worten an seine Ehre greift, und darum „Wandel“ thun muß, unterliegt einer Buße von 3 Pfunden, und hat noch 10 Schillinge für das „Gepott“ zu bezahlen.

Wer Einen herausfordert, sagend, „du bist nit so frisch,“ „du bist nit der Mann“ und dergl., zahlt 1 Gulden. Kömmt dazu Messerzucken oder Blutruns, so soll das besonders gebüßt werden, und der Geladene der Strafe ledig gehen. Das Gleiche findet Statt, wenn irgend wem auf der Stube „gewartet“ und ihm Leides zugefügt wird.

Wer endlich in einem Streite nicht nach Ehre und Gebühr zu „scheiden“ sucht, sondern „Partei“ nimmt, zahlt 1 Pfund; im Falle von Messerzucken oder Blutruns trifft ihn weitere Strafe.

Dies Alles blieb in Kraft bis 1798.

Denn die Gerichtssagung von 1615 <sup>158)</sup> bestätigte

---

<sup>158)</sup> Gedruckte Gerichtssagung von 1615. Blatt 157 u. 158.

nicht nur die Freiheiten der Stuben in den nämlichen Ausdrücken wie die von 1539, sondern übertrug denselben zudem die Bestrafung der in den Gesellschaftshäusern verübten Marktbrüche, unter den Bedingungen, welche für die Blutrungs- und Trostungsbruchfälle gelten.

Die Gerichtsfagung von 1762 ließ freilich die fraglichen Bestimmungen weg, doch nur, weil sie Sonderrechte betrafen, die dem Revisionsplane zufolge nicht in das allgemeine Gesetzbuch aufgenommen worden, dagegen in der Promulgationsverordnung ihre ausdrückliche Gewährleistung finden sollten <sup>159</sup>).

Thatsächlich indeß kamen die Strafartikel wegen der zunehmenden Gesittung und abnehmenden „Zecherei“ auf Obergerbern wenig mehr zur Anwendung.

## V. Haushalt.

Einmal vom Staate anerkannt, geschirmt und nutzbar gemacht, strebten die Gesellschaften ihrerseits dahin, im Organismus wie im Haushalt sich demselben möglichst getreu nachzubilden. Es ist, was jenen betrifft, im vorhergehenden Abschnitte, gezeigt worden, wie die drei Gerberstuben verfahren; Aehnlichkeiten und Abweichungen wird Jedermann selbst herausgefunden haben. Hier beim Haushalte soll nun bloß von Ober- und Niedergerberern die Rede sein <sup>160</sup>), welche Entwicklungsphase er vor und nach der Vereinigung bis auf die heutigen Tage durchgemacht.

---

<sup>159</sup>) Diese Verordnung ist vom 9. Dec. 1761 und steht am Kopfe der gedruckten Gerichtsfagung von 1762.

<sup>160</sup>) Einzig bei den militärischen Leistungen wird vergleichsweise auch auf Löwen Rücksicht genommen werden.